

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

KOPIE

Verteilerliste

(nur) per E-Mail

Regierungen

Kreisverwaltungsbehörden

Bezirke

nachrichtlich (nur) per E-Mail

Bayerischer Städtetag
(post@bay-staedtetag.de
Florian.Gleich@bay-staedtetag.de)

Bayerischer Gemeindetag
(baygt@bay-gemeindetag.de
Kerstin.Stuber@bay-gemeindetag.de)

Bayer. Landkreistag
(info@bay-landkreistag.de
maria.wellan@bay-landkreistag.de)

Bayerischer Bezirkstag
(info@bay-bezirke.de
I.Gihl@bay-bezirke.de)

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
(geschaefsstelle@bkpv.de)

Bayern.
Die Zukunft.

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IB3-1512-31-8	Bearbeiterin Frau Merkel	München 27.10.2016
	Telefon / - Fax 089 2192-2728 / -12728	Zimmer BR4-284	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich;
1) Einführung der Neufassung des Abschnitts 1 der VOB/A
2) Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Anlage

Leitfaden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 18.04.2016, Nr. IB3-1512-32-9, mit dem wir über die Reform des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte informiert und bei Vergaben von Bauaufträgen unterhalb des Schwellenwertes unter anderem um Beachtung des Abschnitts 1 der VOB/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3) gebeten haben.

Hierzu haben sich die nachfolgenden aktuellen Entwicklungen ergeben.

1. Neufassung des Abschnitts 1 der VOB/A

1.1. Einführung der Neufassung des Abschnitts 1 der VOB/A

Mit Bekanntmachung vom 27.09.2016 hat die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Neufassung des Abschnitts 1 der VOB/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2016, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger vom 01.07.2016 veröffentlicht wurde, für die bayerische Staatsbauverwaltung eingeführt.

Im Vorgriff auf eine Überarbeitung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ bitten wir auch die kommunalen Auftraggeber, mit sofortiger Wirkung bei neu eingeleiteten Vergabeverfahren mit Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte die Bestimmungen des Abschnitts 1 der VOB/A **in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2016 (BAnz. AT 01.07.2016 B4)** zu beachten. Auch weiterhin bleiben die in Nr. 1.2 der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 14.10.2005, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 12.12.2012, geregelten Abweichungen von der VOB/A für kommunale Auftraggeber, insbesondere die Regelungen zu den höheren Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben, unberührt.

Für Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich bleibt es bei der in § 2 VgV festgelegten Anwendung von Abschnitt 2 der VOB/A in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.01.2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3). Bei der Anwendung der VOB/B haben sich gegenüber unserem Schreiben vom 18.04.2016 keine Änderungen ergeben; es bleibt bei der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15.10.2009, BAnz. 2010 S. 940), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 07.01.2016 (BAnz. AT 19.01.2016 B3, BAnz. AT 01.04.2016 B1) geändert worden ist.

Die Gesamtausgabe der VOB 2016 wurde vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) als DIN 1960 herausgegeben. Im Internet sind unter

www.vergabeinfo.bayern.de die Teile A und B der VOB (siehe Bereich Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) sowie eine Kopie dieses Schreibens (siehe Bereich Vergaben im kommunalen Bereich/Allgemeine rechtliche Grundlagen für kommunale Auftragsvergaben) eingestellt.

1.2. Inhaltliche Änderungen im Abschnitt 1 der VOB/A

Die neue Fassung des Abschnitts 1 enthält neben Ausführungen zu Rahmenvereinbarungen unterhalb des Schwellenwertes (§ 4a) weitere Bestimmungen zur elektronischen Kommunikation in Anlehnung an die Regelungen im Oberschwellenbereich. Wir weisen darauf hin, dass damit keine verpflichtende Einführung der elektronischen Kommunikation bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte verbunden ist. Der Auftraggeber kann hier vielmehr selbst entscheiden, ob er die Kommunikation auf elektronischem Weg durchführen will (siehe § 11 Abs. 1 Satz 1 VOB/A). Nur für den Fall der elektronischen Kommunikation muss er § 11 Abs. 2 bis 6 und § 11a VOB/A beachten mit der Folge, dass grundsätzlich sowohl die Vergabeunterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen als auch die Angebote und Teilnahmeanträge elektronisch entgegenzunehmen sind. Im Gegensatz zum Oberschwellenbereich müssen aber Angebote bis zum 18.10.2018 auch auf nicht elektronischem Weg akzeptiert werden (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/A).

2. Leitfaden zur Einheitlichen Elektronischen Eigenerklärung

Nach § 48 Abs. 3, § 50 VgV, § 6b EU Abs. 1 Satz 2 VOB/A muss der öffentliche Auftraggeber bei EU-weiten Verfahren als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen die Vorlage einer Einheitlichen Elektronischen Eigenerklärung (EEE) akzeptieren. Die auf www.vergabeinfo.bayern.de (Bereich Vergaben im kommunalen Bereich) veröffentlichte FAQ-Liste zur eVergabe enthält hierzu weitere Informationen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat nunmehr einen Leitfaden für das Ausfüllen der EEE erstellt, der öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen den Umgang mit der EEE erleichtern soll. Der Leitfaden liegt diesem Schreiben bei. Er wurde auch auf der Website des BMWi

veröffentlicht (<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Oeffentliche-Auftraege-und-Vergabe/reform-des-vergaberechts.html>). Der Leitfaden bietet auch für die Auftraggeber wichtige Informationen insbesondere zu ihren Handlungsmöglichkeiten, Rechten und Pflichten bei der Forderung und Auswertung von Eignungsnachweisen.

Um Beachtung der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Die Landratsämter werden gebeten, dieses Schreiben umgehend an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hofmann
Ministerialrat